

Rechtsfragen der Gewährleistung von Firmen

N. POSCH

I. Rechtsgrundlagen:

- A. Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (RL) 99/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter,
- B. Irreführungs-Richtlinie (RL) 84/450/EWG idF 97/55/EG über irreführende und vergleichende Werbung,
- C. §§ 922 – 933 ABGB über die Gewährleistung in Österreich

II. Zweck der Gewährleistungsbestimmungen

- a) Schutz des Verbrauchers, entweder des Käufers einer mangelhaften oder nicht entsprechenden Ware oder des Bestellers eines mangelhaften oder untauglichen Werkes;
- b) Schaffung von angemessenen einheitlichen Mindestvorschriften über den Kauf von Verbrauchsgütern im EU-Bereich, weil diese in den Mitgliedsstaaten Unterschiede aufweisen und zu Wettbewerbsverzerrungen führen;
- c) Schaffung eines gemeinsamen Mindestsockels von Verbraucherrechten;
- d) Vermeidung von Konflikten mit Verkäufern durch vertragswidrige (mangelhafte) Waren;
- e) unmittelbare Haftung des Verkäufers gegenüber dem Verbraucher für die Vertragsmäßigkeit der Güter entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung;
- f) keine Einschränkung dieser Verbraucherrechte durch Vereinbarung;
- g) Verhinderung von nachteiligen Verbraucherentscheidungen beim Warenerwerb oder anderen Gütern oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch irreführende Werbung;
- h) Verpflichtung des Werbenden, die Richtigkeit seiner (Werbe)Tatsachenbehauptungen zu beweisen und dergleichen.

III. Gewährleistungsumfang

Verbrauchsgüterkauf-RL: Der Verkäufer haftet dem Verbraucher für jede Ver-

tragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsgutes besteht.

ABGB: Derjenige, der einem anderen eine Sache entgeltlich (z.B. durch Verkauf, Tausch, Werkvertrag) überlässt, leistet dafür Gewähr, dass sie

- a) die ausdrücklich bedungenen oder
- b) gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften habe und dass sie
- c) der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß benützt und verwendet werden kann.

Ausdrücklich bedungen sind die vertraglich zugesagten Eigenschaften wie z.B. Zusage, dass die Maschine eine bestimmte Leistung erbringt oder, dass die Sache eine bestimmte Haltbarkeit aufweist. Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften sind z.B. die Fahrbereitschaft eines Fahrzeuges, die Funktionsfähigkeit eines Gerätes und dergleichen.

IV. Fälle der Gewährleistung

ABGB: Wer einer Sache Eigenschaften beilegt, die sie nicht hat und die vertraglich vereinbart worden sind, wer ungewöhnliche Mängel oder Lasten verheimlicht, wer eine fremde Sache als die seine veräußert, wer fälschlich behauptet, dass die Sache zu einem bestimmten Gebrauch tauglich sei oder dass sie auch von den gewöhnlichen Mängeln und Lasten frei sei, hat dafür zu haften. Die Mängel müssen zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache an den Erwerber vorhanden sein.

V. Gewährleistungspflicht für Werbeaussagen

a) Umsetzungspflicht

Die Verbrauchsgüterkauf-RL verpflichtet den österreichischen Gesetzgeber, die Gewährleistungsansprüche des Käufers sowohl für die Werbeaussagen des Verkäufers als auch des Herstellers bis 1.1.2002 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

b) Werbung - Etikettierung – öffentliche Aussagen

Verbrauchsgüter sind dann vertragsgemäß, wenn sie die Qualität und Leistung aufweisen, die bei Gütern der gleichen Art üblich sind und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann. Bei der Beurteilung, ob die Erwartungen des Verbrauchers vernünftig sind, sind die öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder dessen Vertreters zu beachten!

c) Erwartungen

Nicht irgendwelche Erwartungen des Verbrauchers begründen eine Vertragswidrigkeit, sondern nur solche, die berechtigt sind. Der Maßstab bei der Beurteilung der berechtigten Erwartungen ist nicht die (subjektive) Erwartung des Verbrauchers im konkreten Einzelfall, sondern welche (objektiven) Erwartungen der durchschnittliche, aufgeklärte, rationale Verbraucher in der betreffenden Situation vernünftigerweise gehegt hätte.

d) Öffentliche Äußerungen – Werbung

Werbung ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerkes oder freien Berufes mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern.

Die öffentliche Äußerung ist nicht nur in der Werbung, sondern auch in der Etikettierung relevant. Sie muss sich nicht direkt auf dem Etikett befinden; es genügt ein Zusammenhang zwischen ihr und der Etikettierung.

e) bisherige Rechtslage

Aber auch nach geltendem österreichischem Recht (siehe: III) hat der Verkäufer Gewähr zu leisten, dass die Sache die im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, aufweist. Ob auch schon vor der Umsetzung der

Autor: Dr. Nikolaus POSCH, Landwirtschaftskammer Steiermark, Rechtsabteilung, Hamerlinggasse 3, A-8010 GRAZ

EU-Richtlinie Werbeaussagen Kriterien der Vertragsmäßigkeit darstellen, ist aber strittig. Allerdings kann gesagt werden, dass inhaltlich unbestimmte Werbeaussagen sowie übertriebene Werbesprüche nicht geeignet sind, Gewährleistungsrechte zu begründen.

Die Aufnahme der "öffentlichen Äußerungen" als konkreter Gewährleistungsanspruch in den Gesetzestext wird zweckmäßig sein.

VI. Entfall der Gewährleistungspflicht nach ABGB

- Bei unentgeltlicher Überlassung. Das Sprichwort „einem geschenkt Gaul schaut man nicht ins Maul“ zeigt dies zutreffend auf;
- wenn die Mängel dem Käufer bei Kaufabschluss bekannt waren und er diese in Kauf genommen hat,
- wenn die Mängel offenkundig („in die Augen fallend“) sind,
- wenn in Bausch und Bogen übernommen wird oder
- wenn ausdrücklich darauf verzichtet wurde.
- Eine Gewährleistung besteht natürlich auch nicht für Mängel, die erst nach Übergabe durch den Erwerber verursacht wurden, z.B. durch schlechte Behandlung eines Tieres, durch unsachgemäße Handhabung eines Gerätes und dergleichen.

Ausnahme:

Für offenkundige Mängel oder solche Mängel, die aus den öffentlichen Büchern zu ersehen waren, besteht aber dann doch ein Gewährleistungsanspruch, wenn sie arglistig verschwiegen wurden oder die Mängelfreiheit von Fehlern und Lasten ausdrücklich zugesagt wurde.

VII. Wirkung der Gewährleistung

Verbrauchsgüterkauf-RL: Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher je nach Situation entweder Anspruch auf

- die unentgeltliche Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes des Verbrauchsgutes durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder

- angemessene Minderung des Kaufpreises oder
- Vertragsauflösung.

“Unentgeltlich“ umfasst die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes notwendigen Versand-, Arbeits- und Materialkosten.

ABGB: Ist der Mangel unbehebbar und verhindert er den ordentlichen Gebrauch der Sache, oder sind wiederholt bei einem an sich behebbaren Mangel untaugliche Verbesserungsversuche vorgenommen worden, kann der Übernehmer die Aufhebung des Vertrages zur Gänze fordern. Ist der Mangel aber behebbbar bzw. verhindert er den ordentlichen Gebrauch der Sache nicht, kann der Übernehmer entweder eine angemessene Preisminderung, die Verbesserung oder den Nachtrag des Fehlenden verlangen.

VIII. Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches - Fristen

Die Gewährleistung muss innerhalb bestimmter Fristen ab dem Tage der Ablieferung (Übergabe) der Sache erfolgen oder ansonsten gerichtlich geltend gemacht werden, und zwar:

Verbrauchsgüter-RL:

binnen zwei Jahren nach Lieferung des Verbrauchsgutes.

ABGB:

- Bei unbeweglichen Sachen: in drei Jahren
- Bei beweglichen Sachen: (derzeit noch) in sechs Monaten.

Ausnahme nach dem Konsumentenschutzgesetz: Bei Abzahlungsgeschäften bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, das ist unter Umständen bis zu maximal fünf Jahren.

Beachte: Diese Frist bei beweglichen Sachen muss mit der in Ausarbeitung befindlichen Novelle in Anpassung an die Verbrauchsgüter-RL noch vor dem 1.1.2002 auf zwei Jahre verlängert werden. Eine Beschlussfassung im Nationalrat ist bis dato noch nicht erfolgt!

- Bei Viehmängeln: in sechs Wochen. Beachte den Fristenlauf bei Vermutungsfristen (siehe: folgenden Punkt IX.)! Ansonsten ist der Anspruch verfallen.

IX. Viehmängel nach ABGB

Einerseits ist die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung zum Schutze des Käufers relativ kurz bemessen; andererseits bestehen gesetzliche Vermutungen, dass ein Tier schon vor der Übergabe krank gewesen sei, wenn folgende Krankheiten und Mängel innerhalb der bei der betreffenden Krankheit oder dem betreffenden Mangel angeführten Frist hervorkommen:

- Bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren: Dämpfigkeit, Dummkoller, Aufsetzkoppen (14 Tage), Freikoppen, Kehlkopfpeifen oder innere Augenentzündungen (7 Tage);
- Bei Rindern: Leukose (150 Tage), Tuberkulose, Finnen, Lungenwurmsuche (21 Tage), Scheidenvorfall und Zungenschlagen (14 Tage);
- Bei Schafen: Allgemeine, durch Parasiten bedingte Wassersucht (21 Tage) und Räude (7 Tage);
- Bei Ziegen: Tuberkulose (21 Tage);
- Bei Schweinen: Leukose (60 Tage), Finnen (21 Tage), Muskeltrichinen und Grabmilbenräude (Säkoptesräude) (7 Tage);
- Bei Kaninchen: Myxomatose (10 Tage) und Ohrräude (7 Tage);
- Bei Hühnern: Marek'sche Krankheit (28 Tage), Leukose (21 Tage), Zitterkrankheit (10 Tage), Geflügelpocken (7 Tage) und Atypische Geflügelpest (5 Tage).

Der Erwerber des Tieres kann von der rechtlichen Vermutung, dass der Mangel schon vor der Übergabe vorhanden war, nur dann Gebrauch machen, wenn er den Verkäufer oder in dessen Abwesenheit den Gemeindevorsteher sogleich von dem bemerkten Fehler (Krankheit) benachrichtigt oder das Tier von einem Tierarzt untersuchen lässt oder die gerichtliche Beweissicherung beantragt.

In jedem Falle, auch dort, wo keine rechtliche Vermutung eines Mangels besteht, sollte der Erwerber bei einem Mangel des Tieres sofort den Verkäufer benachrichtigen oder einen Tierarzt zu Rate ziehen. Die Klagefrist von sechs Wochen beginnt in der Regel ab dem Zeitpunkt der Übergabe zu laufen.

Bei Mängeln, für die eine Vermutungsfrist besteht, beginnt die sechswöchige Gewährleistungsfrist erst nach Ablauf der vorgenannten jeweiligen Vermutungsfrist zu laufen. Bei der ausdrücklichen Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft wie z.B. Trächtigkeit beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Mangel der zugesagten Eigenschaft mit Sicherheit erkennbar ist.

X. Gewährleistung – Garantie – Haftung

a) Die Verbrauchsgüter-RL verwendet nur das Wort Garantie und spricht von Garantien für Verbrauchsgüter, wie das Wort im Sprachgebrauch üblich ist.

b) Das ABGB kennt das Wort Garantie nicht und spricht nur von Gewährleistung, obwohl es sich inhaltlich um gleichbedeutende Wortbe-griffe handelt.

c) Das Wort "Haftung" kommt allge-mein im Schadenersatzrecht als Be-griff vor und bedeutet ein Geradeste-henmüssen für eine schuldhafte Hand-lung oder Unterlassung. Aber sowohl in der EU-RL als auch im ABGB wird das Wort "haften" für "garantieren" bzw. "gewährleisten" verwendet.

XI. Unabdingbarkeit – zwingendes Recht

Vertragsklauseln oder mit dem Ver-käufer getroffene Vereinbarungen,

durch welche die mit der Verbrauchs-güter-RL gewährten Verbraucherschutzrechte unmittelbar oder mittel-bar außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden, sind für den Ver-braucher auch nach innerstaatlichem Recht nicht bindend.

XII. Schlussbemerkung

Um Garantie- bzw. Gewährleistungs-streitigkeiten möglichst zu vermeiden, ist es aus Beweisgründen sehr zweck-mäßig, Vereinbarungen, Zusagen und öffentliche Aussagen möglichst voll-ständig schriftlich oder zumindest vor neutralen Zeugen - nicht mündlich! – festzuhalten.

